

**Satzung
des Fördervereins
Gemeindeaufbau der Ev.-Luth. Gnadenkirche Leipzig-Wahren (e.V.)**

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeindeaufbau der Ev.-Luth. Gnadenkirche Leipzig-Wahren e.V.“.
Sitz des Vereins ist Leipzig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und deren Weiterleitung für kirchliche Zwecke an die Ev.-Luth. Gnadenkirche Leipzig-Wahren.
Mit diesen Mitteln soll erreicht werden, daß die vielfältigen Aktivitäten in der Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde auch künftig ermöglicht werden können.
Die Notwendigkeit ergibt sich aus drastischen Kürzungen von bisherigen Zuwendungen seitens der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.
Insbesondere soll gefördert werden:

1. Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit
 2. Intensivierung von Begegnungen
 3. Ausbau der kulturellen Aktivitäten
 4. Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Menschen
- sowie
die für 1.-4. notwendigen arbeitsorganisatorischen und
verwaltungstechnischen Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den in § 2 bestimmten Vereinszweck aktiv unterstützen und fördern wollen. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines Antrages.

3. Über den Einspruch gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

4. Die Mitgliedschaft endet :

a. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig; die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten

b. durch Ausschluß

c. durch Tod

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit. Sie haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden sowie Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen.

2. Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzung und die hieraus beruhenden weitergehenden Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung termingerecht zu entrichten.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Alle Mitglieder sind 3 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zu laden. Die Mitglieder sind mit den Einladungen über die Tagesordnung zu informieren.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mehr als 15 % der Mitglieder das verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die ordnungs- und termingerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder.

3. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung durch mehr als 3/4 der Anwesenden Mitglieder.

4. Anträge, die auf eine Satzungsänderung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins abzielen, können durch jedes Mitglied gegenüber dem Vorstand eingereicht werden. Anträge auf eine Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorsitzende des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt.
2. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage der durch die Mitglieder beschlossenen Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einzuberufen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 10 Amtszeit und Bildung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für 4 Jahre gebildet und bleibt bis zur Bildung eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer 2/3 der Zahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Vereinssatzung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Leipzig-Wahren, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitglieder-Gründungsversammlung am 11. 11. 1998 in Leipzig-Wahren beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Udo R. [Signature]
Jens P. [Signature]
Christiane Stöpel
Sipid Hübsch
Manfred Grimm
Gottfried Scheinolf
Wolfgang Böhmer
Rita Wiegk

Der Verein wurde am: 21. Dez. 98

unter der Vereinsregister-Nummer: 3137

beim Amtsgericht Leipzig - Registergericht -
eingetragen.